

LEXPRESS

Notariat
 Steuerrecht
 Bau- und Planungsrecht
 Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
 Allgemeines Zivilrecht

Liebe Leserschaft

Wir gratulieren unserem Lernenden Tim Germann ganz herzlich zur bestandenen Lehrabschlussprüfung. Es freut uns, dass Tim Germann bei uns bleiben und als Notariatsassistent unser Team verstärken wird. Wir begrüßen ausserdem unsere neuen Mitarbeitenden Melanie Klein (Anwaltsassistentin) und Amedeo Pampanini (Lernender). Nachträglich gratulieren wir Antonia Stutz zum Eheschluss mit Stephan Bauer und Manuela Gertsch zur Vermählung mit Röbi Niklaus – Frau Gertsch meldet sich also inskünftig unter dem Namen Niklaus. Allen Neuvermählten wünschen wir nur das Beste für die Zukunft!

UNSER FACHBEREICH «BAU- UND PLANUNGSRECHT»

Wir bieten unsere Dienstleistungen in fünf Fachbereichen an. Dazu gehört das Bau- und Planungsrecht. Dieser Fachbereich ist in den letzten

Jahren stark gewachsen. Zurzeit sind fünf Rechtsanwälte im Bau- und Planungsrecht tätig:



Dr. Peter Heer

Rechtsanwalt
 Fachanwalt SAV
 Bau- und
 Immobilienrecht



Dr. Lukas Pfisterer

Rechtsanwalt



Rudolf Weber

Rechtsanwalt
 und Notar



Christian Munz

Rechtsanwalt



Lukas Breunig

Rechtsanwalt

Tätig sind wir im öffentlichen wie im privaten Baurecht. Im öffentlichen Baurecht befassen wir uns schwergewichtig mit der Nutzungsplanung (inklusive Gestaltungs- und Erschliessungsplanung), mit Erschliessungsfragen, der Erteilung von Baubewilligung für einzelne Bauvorhaben und enteignungsrechtlichen Problemen. Dazu kommen Fälle aus dem Submissionsrecht, dem Altlastenrecht, Natur- und Heimatschutzrecht, Gewässerschutzrecht und vielem mehr. Im privaten Baurecht stehen Fragen aus dem Werkvertrags- und Auftragsrecht sowie dem Bauhandwerkerpfandrecht im Vordergrund. Wir decken die gesamte Palette bau- und planungsrechtlicher Themen ab.

Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit innerhalb unseres Fachbereiches und organisie-

ren regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen für Personen, die am Baurecht interessiert sind (z.B. Private, Architekten, Vertreter von Baubewilligungsbehörden). In unserem Baurechts-LEXPRESS publizieren wir Aufsätze zu Einzelthemen des Baurechtes.

Wenn Sie sich für den Baurechts-LEXPRESS interessieren, können Sie die publizierten Artikel auf unserer Homepage unter www.voser-law.ch/info/baurechtexp.htm herunterladen. Ebenso können Sie sich auf der Homepage anmelden, wenn Sie unseren Baurechts-LEXPRESS regelmässig erhalten möchten.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und stehen gerne auch für Ihre individuellen Fragen zur Verfügung.

Richter nach Verlesung der Anklageschrift: «Angeklagter, ging der Einbruch denn so vor sich, wie ihn der Staatsanwalt eben geschildert hat?»

Angeklagter: «Nein, ganz anders, Herr Richter, aber die Methode des Staatsanwalts ist wirklich auch nicht schlecht.»

Notariat
 Steuerrecht
 Bau- und Planungsrecht
 Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
 Allgemeines Zivilrecht

Dr. iur. Peter Voser
 Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
 Rechtsanwalt, Notar, LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
 Rechtsanwalt, Notar,
 eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Bau- und Immobilienrecht

lic. iur. Dieter Egloff
 Rechtsanwalt,
 eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
 Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Haftpflicht- und
 Versicherungsrecht

Dr. iur. Markus Fiechter
 Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
 Rechtsanwältin,
 eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Lukas Pfisterer
 Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
 Rechtsanwalt, Notar

lic. iur. Lukas Breunig
 Rechtsanwalt

lic. iur. Fernando Garcia
 Rechtsanwalt, Notar,
 LL. M. Taxation,
 Mediator SKWM/SAV

lic. iur. Christian Munz
 Rechtsanwalt

MLaw Andrea Schifferle
 Rechtsanwältin

lic. iur. Monique Schnell
 Rechtsanwältin,
 eidg. dipl. Steuerexperte

Konsulent:
 Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
 Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
 AZ Hochhaus
 CH-5401 Baden
 Telefon 056 203 10 20
 Telefax 056 222 29 58
 www.voser-law.ch

ERBSCHAFTSSTEUERREFORM

Die Eidg. Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» ist im März 2013 mit 110 205 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Bis zur Volksabstimmung und dem allfälligen Inkrafttreten der neuen Erbschaftssteuer vergehen noch mehrere Jahre. Diese Zeit kann von allen Ehepaaren genutzt werden, welche über ein Vermögen von insgesamt mehr als zwei Millionen Franken verfügen, um ihre steuerrechtliche Situation zu optimieren.

Sollte die Initiative angenommen werden, würde inskünftig Folgendes gelten:

– Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten. Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden ein einmaliger Freibetrag von zwei Millionen Franken und der an den Ehegatten oder registrierten Partner fallenden Vermögensteil. Weiter sind Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person steuerfrei sowie Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen (z. B. gemeinnützige Stiftungen).

– Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes, den seit dem 1. Januar 2012 ausgerichteten Schenkungen und den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

Verfügt ein Ehepaar mit Kindern über ein Vermögen von fünf Millionen Franken und sieht der Ehe- und Erbvertrag eine Universalerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten

vor, vererbt sich das ganze Vermögen steuerfrei an den Überlebenden. Verstirbt der zweite Ehegatte nach Inkrafttreten der Erbschaftssteuerinitiative, bezahlen die Kinder auf dem Betrag von drei Millionen Franken 20 % Erbschaftssteuern, was einer Steuer von 600 000 Franken entspricht. Hätten die Ehegatten ihren Ehe- und Erbvertrag angepasst, wäre die Erbschaftssteuer überhaupt nicht angefallen. Die maximale Steuereinsparung beläuft sich demnach auf 600 000 Franken. Weshalb?

Beim Tod eines Ehegatten vor dem Inkrafttreten der neuen Erbschaftssteuer gelten für dessen Nachlass die heutigen Gesetze. Er kann somit beliebig hohe Summen an seine Nachkommen steuerfrei verschenken oder vererben. Hätte der Ehe- und Erbvertrag vorgesehen, dass drei Millionen Franken beim Tod des erstversterbenden Ehegatten vor Inkrafttreten der neuen Erbschaftssteuer an die Kinder fallen, wären in diesem Nachlass keine Erbschaftssteuern entstanden. Verstirbt der zweite Ehegatte, fallen ebenfalls keine Erbschaftssteuern an, weil dieser Nachlass den Freibetrag von zwei Millionen Franken nicht übersteigt. Versterben beide Ehegatten nach Inkrafttreten der neuen Erbschaftssteuer, kann jeder Ehegatte zwei Millionen Franken steuerfrei an die Kinder vererben. Mit einer geeigneten Regelung im Ehe- und Erbvertrag wären somit vier Millionen Franken steuerfrei.

Es lohnt sich, den bestehenden Ehe- und Erbvertrag zu überprüfen und anzupassen. Mit einer massgeschneiderten Regelung können Sie die neuen Erbschaftssteuern optimieren, sollten sie in Kraft treten.